

24.09.93

Beschluß**des Deutschen Bundestages**

zum

**Gesetz zur Vereinheitlichung der Kündigungsfristen von Arbeitern
und Angestellten (Kündigungsfristengesetz - KündFG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 177. Sitzung am 24. September 1993 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) - Drucksache 12/5721 - zu dem Gesetz zur Vereinheitlichung der Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten (Kündigungsfristengesetz - KündFG) angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 455/93 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/5721
22.09.93

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz zur Vereinheitlichung der Kündigungsfristen von Arbeitern
und Angestellten (Kündigungsfristengesetz - KündFG)

- Drucksachen 12/4902, 12/5081, 12/5191, 12/5235, 12/5228, 12/5420 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Dr. Heribert Blens
Berichterstatter im Bundesrat: Staatsminister Dr. Thomas Goppel

Der Bundestag wolle beschließen:

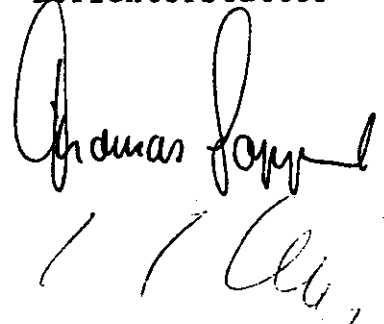
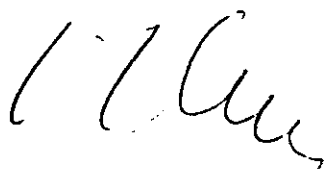
Das vom Deutschen Bundestag in seiner 165. Sitzung am 23. Juni 1993
beschlossene Gesetz zur Vereinheitlichung der Kündigungsfristen von
Arbeitern und Angestellten (Kündigungsfristengesetz - KündFG) wird
nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermitt-
lungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die
Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 22. September 1993
Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichterstatter



Anlage

**Gesetz zur Vereinheitlichung der Kündigungsfristen
von Arbeitern und Angestellten
(Kündigungsfristengesetz - KündFG)**

1. Zu Artikel 1 (§ 622 Abs. 1 und 5 BGB)

In Artikel 1 wird § 622 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern "vier Wochen" die Wörter "zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats" eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Einzelvertraglich kann eine kürzere als die in Absatz 1 genannte Kündigungsfrist nur vereinbart werden,

 - 1. wenn ein Arbeitnehmer zur vorübergehenden Aushilfe eingestellt ist; dies gilt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird;
 - 2. wenn der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als zwanzig Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten beschäftigt und die Kündigungsfrist vier Wochen nicht unterschreitet. Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer sind nur Arbeitnehmer zu berücksichtigen, deren regelmäßige Arbeitszeit wöchentlich zehn Stunden oder monatlich 45 Stunden übersteigt.

Die einzelvertragliche Vereinbarung längerer als der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Kündigungsfristen bleibt hiervon unberührt."

**2. Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a (§ 63 Abs. 1 Satz 3 Seemannsgesetz) und
Nr. 3 Buchstabe b (§ 78 Abs. 3 Satz 1 Seemannsgesetz)**

- a) In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a werden in § 63 Abs. 1 Satz 3 nach den Wörtern "vier Wochen" die Wörter "zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats" eingefügt.
- b) In Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b werden in § 78 Abs. 3 Satz 1 nach den Wörtern "vier Wochen" die Wörter "zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats" eingefügt.

**3. Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 29 Abs. 3 Satz 1 HAG) und
Nr. 3 (§ 29 Abs. 5 HAG)**

- a) In Artikel 4 Nr. 1 werden in § 29 Abs. 3 Satz 1 nach den Wörtern "vier Wochen" die Wörter "zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats" eingefügt.
- b) In Artikel 4 Nr. 3 wird in § 29 Abs. 5 die Angabe "§ 622 Abs. 4 und 6" durch die Angabe "§ 622 Abs. 4 bis 6" ersetzt.

30.09.93

Unterrichtung

durch den Deutschen Bundestag

zum

Gesetz zur Vereinheitlichung der Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten (Kündigungsfristengesetz - KündFG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 179. Sitzung am 30. September 1993 aufgrund des Antrags der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. - Drucksache 12/5771 - den Einspruch des Bundesrates gegen das Gesetz zur Vereinheitlichung der Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten (Kündigungsfristengesetz - KündFG - Drucksache 12/5762 - mit der nach Artikel 77 Abs. 4 des Grundgesetzes erforderlichen Mehrheit zurückgewiesen.

24.09.93

Einspruch des Bundesrates

Gesetz zur Vereinheitlichung der Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten (Kündigungsfristengesetz-KündFG)

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 mit der Mehrheit seiner Stimmen beschlossen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 24. September 1993 verabschiedete Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes mit folgender Begründung Einspruch einzulegen:

Begründung:

Die Verkürzung der Kündigungsfristen auf 4 Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats ist eine unzumutbare Verschlechterung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.